

## Vernehmlassung

Teilrevision des Volksschulgesetzes



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 6. Mai 2022

## Vernehmlassung: Teilrevision des Volksschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Volksschulgesetzes.

### Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz begrüsst im Grundsatz die Revisionsvorlage des Regierungsrates betreffend die Teilrevision des Volksschulgesetzes. Zusätzlich zu den vorgeschlagenen sinnvollen Neuerungen fordert die SP weitere längst überfällige Schritte hin zu einer zeitgemässen Schule: den Beginn der Schulpflicht im ersten Kindergartenjahr, die Ausweitung der Blockzeiten auf der Primarstufe, ein integratives Schulmodell auf der Sekundarstufe sowie die flächendeckende Einführung von Mittagstischen und schulergänzender Betreuung. In finanzieller Hinsicht beantragen wir diskriminierungsfreie Löhne für Schulleitende und Poolstunden sowie eine höhere finanzielle Beteiligung des Kantons zur Stärkung der Chancengerechtigkeit.

Die Anpassung an die schweizweit übliche Nomenklatur (§ 1 Zyklen; § 9 Schulentwicklung; §§ 21–22 Schuleinheiten; §§ 28–32 besonderer Bildungsbedarf), die Anpassungen im Bereich der medizinischen Datenerhebung, die Aufhebung der Disziplinarnote (§ 39), die pragmatische Regelung des Schulorts (§ 7), die Möglichkeit, Eltern stärker einzubinden und gewisse Verlagerungen vom Erziehungsrat zum Bildungsdepartement beurteilt die SP positiv. Ebenso befürwortet die SP die gesetzliche Verankerung der Talentklassen und die Regelung der entsprechenden Transportkosten entsprechend der heutigen Situation. Das Kernanliegen Schulentwicklung erhält endlich einen klaren Auftrag (§ 9), welcher der Implementierung von GELVOS (geleitete Volksschule) entspricht. Weiter wertet die SP die in § 19 vorgeschlagene Anpassung betreffend die Tagesstrukturen als Schritt in die richtige Richtung. Die aktuelle Formulierung weist jedoch noch Lücken auf (siehe Antrag zu § 19).

## **Finanzierung**

- Die SP ist der Auffassung, dass der Kantonsbeitrag (§ 67) von 20 % zu tief ist und auf 50 % erhöht werden muss, um die Steuerdisparität unter den Gemeinden und Bezirken zu vermindern. Noch immer sind im Schwyzer Volksschulwesen grosse Unterschiede aufgrund unterschiedlicher finanzieller Gegebenheiten der Schulträger sicht- und spürbar. Dies widerspricht dem Grundsatz der Chancengerechtigkeit. Mit der Erhöhung des Kantonsbeitrags sowie mit dem Verzicht auf Mitfinanzierungspflichten für die Gemeinden und Bezirke bei weiteren spezifischen Angeboten (vgl. unsere Anträge zu § 30, § 32 und § 68) könnte diesem Umstand bis zu einem gewissen Masse entgegengewirkt werden.
- Schulbetriebspool und Schulentwicklungspool sind abhängig von der Anzahl Klassen. Ressourcengutsprachen für die integrative Förderung, für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Psychomotorik stützen sich auf die Schüler:innenstatistik ab. Die Schulträger haben für die hierfür nötigen Pensenpools einen gewissen Spielraum zur Verfügung (siehe § 8 der Volksschulverordnung). Dies führt zu unterschiedlichen Voraussetzungen. Im Rahmen der Chancengerechtigkeit stellen wir diesen bewusst zugelassenen Spielraum infrage und fordern eine Erhöhung des Minimalstandards.

## **Begriffliches**

- Es ist zu prüfen, ob die Begrifflichkeiten wie z.B. «Sonderpädagogik» noch der aktuell gültigen Terminologie bzw. den aktuell gültigen Bildungsbegriffen entsprechen. Müsste man nicht eher von Inklusionspädagogik sprechen? Es fällt auf, dass von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf gesprochen wird, was wir positiv werten.
- Gendergerechte Sprache: Wir bitten darum, dass im Rahmen der Teilrevision der vorliegende Gesetzestext in gendergerechter Sprache verfasst wird. Bereits die aktuelle Vorlage weist an vielen Stellen gendergerechte Formulierungen auf. Wir fordern, dass die Terminologie überprüft und wo nötig angepasst wird (Stichwort: Gleiches gleich benennen: Lehrpersonen/Lehrpersonenstellen)

## **Gesetzestechisches**

- In der Vernehmlassungsvorlage und in der Synopse ist teilweise nicht ersichtlich, ob die Kapitel, die nicht explizit erwähnt werden, bestehen bleiben oder nicht. So ist in der Synopse bei § 29 erwähnt, dass die Absätze 3 bis 5 bleiben, während beispielsweise bei § 41 Absatz 3 geändert wird und gleichzeitig in der zweiten Spalte kein Kommentar zum Verbleib der weiteren Absätze in diesem Paragraphen vorhanden ist. Die SP regt an, hier und bei zukünftigen Vorlagen die Synopsen so zu vereinheitlichen, dass überall klar ist, ob nicht veränderte Bestimmungen bestehen bleiben.
- Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage beinhaltet folgende Kapitel:
  - I Allgemeine Bestimmungen
  - II Öffentliche Volksschule

	A) Schularten
	B) Zusatzangebote
	C) Organisation
	D) Schulbetrieb
III	Sonderpädagogisches Angebot
IV	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen
V	Spezialdienste
VI	Schülerinnen und Schüler
VII	Erziehungsberechtigte
VIII	Lehrpersonen
IX	Organe des Kantons
X	Organe der Gemeinden und Bezirke
XI	Finanzen
XII	Private Volksschulen
XIII	Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Schulleitung wird als Organ der Gemeinden und Bezirke eingegliedert und verfügt gesetzestechisch nicht über ein eigenes Kapitel. Dem Revisionsgrund, der 12-jährigen Erfahrung mit den geleiteten Volksschulen nun eine nötige Kompetenzregelung zu geben, würde aus unserer Sicht besser entsprochen, wenn in einem eigenen Kapitel auch die Schulleitung als Teil erscheint. Wir beantragen §§ 65 und 65a und weitere in einem eigens vorgesehenen Kapitel aufzuschlüsseln und dabei auch in einem eigenen Paragraphen zu klären, welche Voraussetzungen betreffend Ausbildung (analog § 49 bei Lehrpersonen) die Schulleitenden erfüllen müssen. In diesem Zusammenhang ist auch hier die Frage nach der Begrifflichkeit zu klären. In den heutigen Volksschulen gibt es einige Rektorinnen und Rektoren – dieser Begriff wird im Gesetz nirgends verwendet.

### **Auswirkungen auf weitere Gesetze und Verordnungen**

Parallel zur Diskussion auf Gesetzesstufe ist im Rahmen dieser Vorlage aufzuzeigen, wie sich die vorgesehenen Anpassungen in diesem Gesetz auf andere Gesetze und Verordnungen auswirken:

- Insbesondere ortet die SP einen grossen Anpassungsbedarf bei der Entlohnungsfrage der Schulleitenden. Die Aufgabenfülle für Schulleitende wird erweitert und im Gesetz geklärt (§§ 65 und 65a und weitere). Mit einer Anpassung des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen vom 27. Juni 2002 (SRSZ 612.110) muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Löhne von Schulleitenden innerkantonale nicht vergleichbar sind, obwohl die Aufgabenstruktur nun klar geregelt wird. Die SP sieht hier Ansätze von Lohndiskriminierung, weil sich ein Teil des Lohns als Sockelbeitrag aus dem Basislohn ergibt. Abhängig von ihrer ursprünglichen Schulstufe werden Schulleitungspersonen folglich für dieselbe Arbeit ungleich bezahlt. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren.
- Ebenso erscheinen Anpassungen bei den Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. Mai 2006 (SRSZ 211.213) notwendig.
- Weiter fordert die SP, dass die oben erwähnten Regelungen bezüglich «gleichem Lohn für gleiche Arbeit» auch für den Schulbetriebspool, den Schulentwicklungspool und der

Umfang der Beiträge in der Sonderpädagogik in Zusammenhang mit den Anpassungen des Volksschulgesetzes gewährleistet werden.

- § 9 Abs. 2: Unterstützung für Schulentwicklung ist auf Verordnungsebene genauer zu definieren (Schulentwicklungspool beobachten).

### **Anträge zu den einzelnen Paragrafen**

Zusätzlich zu den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Revisionspunkten sieht die SP weiteren, dringenden Handlungsbedarf. In diesem Sinne stellen wir folgende Anträge:

#### **Antrag zu § 2 Abs. 3 (neu):**

<sup>3</sup>Gestützt auf dem Grundsatz der integrativen Schule gewährleistet die öffentliche Volksschule allen Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihres persönlichen Bildungsbedarfs den Zugang zur schulischen Bildung.

Begründung:

In der aktuellen Gesetzesvorlage fehlt der Hinweis zum Grundsatz der integrativen Schule. Dieser Grundsatz gehört in die Vorlage.

#### **Antrag zu § 4 Abs. 2:**

<sup>2</sup>Die Schulpflicht beginnt mit dem **ersten** Kindergartenjahr und dauert grundsätzlich **elf** Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Sekundarstufe I.

Begründung:

Die SP fordert, dass die Schulpflicht mit dem ersten Kindergartenjahr beginnt. Untersuchungen zeigen, dass dies positive Effekte auf die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat. Zudem ist die Schulpflicht ab dem ersten Kindergartenjahr eine Annäherung an die anderen Kantone (siehe HarmoS-Konkordat).

#### **Antrag zu § 16 Abs. 2:**

<sup>2</sup>Die Schulträger haben die Möglichkeit den Zyklus 3 mit dem KOS-Modell oder als integrative Organisationsform zu führen.

Begründung:

Die SP vermisst eine klare Positionierung zu einem integrativen Schulmodell im Zyklus 3 (Soziale Gerechtigkeit). Deshalb fordern wir, dass in § 16 die Organisationsform im Zyklus 3 als ein integratives Modell definiert wird. Hierfür müssen die Schulträger genügend ausgebildetes

Fachpersonal zur Verfügung stellen. Das alte, wenig durchlässige dreiteilige Modell soll im Sinne der Chancengleichheit nicht mehr angewendet werden.

### **Eventualantrag zu § 16:**

Falls im Absatz 2 die Formulierung gemäss Vernehmlassungsvorlage beibehalten wird, schlägt die SP vor, die Begrifflichkeiten «Sek a, Sek b und Sek c» zu nutzen.

### **Antrag zu § 19 Abs. 1:**

<sup>1</sup> Die Schulträger können **bieten** einen Mittagstisch oder weitere familienunterstützende Tagesstrukturen **anbieten an** oder **unterstützen** entsprechende Angebote privater Institutionen mit Beiträgen **unterstützen**.

Begründung:

Eines der Hauptanliegen der Initiative «Ja zur bezahlbaren Kinderbetreuung für alle» war es, ein flächendeckendes Kindebetreuungsangebot im gesamten Kanton Schwyz zu schaffen. Damit dies umgesetzt werden kann, ist es zentral, dass die Schulträger einen Mittagstisch organisieren oder weitere familienunterstützende Tagesstrukturen anbieten oder entsprechende Angebote privater Institutionen mit Beiträgen unterstützen. Auf die Kann-Formulierung gemäss Vernehmlassungsvorlage ist zu verzichten.

### **Antrag zu § 22:**

Bei § 22 soll ein neu geschaffenes Kapitel «Schulleitungen» eingefügt werden (siehe Abschnitt „Gesetzestechisches“).

### **Anregung zu § 22:**

Da im Kanton sehr unterschiedliche Systeme herrschen, muss abgewogen werden, ob Absatz 2 nicht gestrichen werden soll bzw. ob die Kompetenzstruktur geklärt werden müsste. Diese Frage geht einher mit der fehlenden Lohnstufe für Schulleitende.

### **Antrag zu § 26 Abs. 1:**

<sup>1</sup> Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen Unterricht an fünf Vormittagen für das zweite Kindergartenjahr ~~und die Primarschule~~ **und ab Zyklus 2 zusätzlich mindestens zwei Lektionen an vier Nachmittagen**. Die Schulleitung bestimmt den einheitlichen Beginn der Unterrichtszeiten und eine angemessene Unterrichtspause.

Begründung:

In Anbetracht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben sich die Blockzeiten bewährt und sollen ab dem Zyklus 2 ausgeweitet werden.

### **Antrag zu § 35 Abs. 1:**

<sup>1</sup> Die Schulträger können **bieten** einen Schulsozialdienst an ~~anbieten~~.

Begründung:

Schulsozialdienste leisten einen wertvollen Beitrag im schulischen Umfeld und können als niederschwelliges Angebot oftmals Eskalationen verhindern und Kosten einsparen. Die Schulträger sollen die Pflicht, einen Schulsozialdienst anzubieten, auch als Verbundaufgabe wahrnehmen können.

### **Antrag zu § 63 Abs. 3 Bst. I:**

<sup>3</sup> (Neben den durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm namentlich:)

- c) Genehmigung der Schulentwicklungsplanung;
- d) Genehmigung des Budgetentwurfs für die Volksschule zuhanden des Bezirks- oder Gemeinderates;
- e) Kontrolle über die Einhaltung der bewilligten Kredite;
- f) Anstellung der weiteren Schulleitungspersonen;
- g) Anstellung des Lehrpersonals gemäss Personalrecht, soweit er diese Aufgabe nicht der hauptverantwortlichen Schulleitung überträgt;
- h) Anstellung des übrigen Personals im Schulumfeld;
- i) Aufsicht und Beurteilung der hauptverantwortlichen Schulleitungen;
- j) Schul- und Infrastrukturplanung;
- k) Entscheid über Schülertransport und Schülerverpflegung sowie schulergänzende Angebote.

~~l) Erlass von Hausordnungen.~~

Begründung:

Der Erlass der Hausordnung soll dem Grundsatz von geleiteten Schulen entsprechend in der Kompetenz der Schulleitung sein.

Anmerkung:

Bei Buchstabe h ist noch nicht ganz ersichtlich, welche Berufe in diese Definition gefasst sind. Wir fragen uns, ob hier zum Beispiel die Fahrdienste und/oder der Schulwartdienst mitgemeint sind. Es wäre gut, wenn sie analog der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen auch über die Schulorganisation/den Schulrat laufen würden.

**Antrag zu § 65 b (neu):**

[Neuer Paragraph zur Definition der Ausbildungsvoraussetzungen für Schulleitungspersonen.]

Begründung:

Analog zu § 49 für die Lehrpersonen braucht es auch für die Schulleitungspersonen einen eigenen Paragraphen, in dem geklärt wird, welche Voraussetzungen betreffend Ausbildung sie erfüllen müssen. In diesem Zusammenhang ist auch die Begrifflichkeit zu vereinheitlichen. In den heutigen Volksschulen gibt es noch einige Rektorinnen und Rektoren – dieser Begriff wird im Gesetz nirgends verwendet. Wir schlagen vor, zukünftig einheitlich den Begriff «Schulleitungsperson» zu verwenden.

**Antrag zu § 67 Abs. 3:**

<sup>3</sup> Der Pauschalbeitrag pro Schulkind beträgt ~~20~~ **50** Prozent des ermittelten gewichteten Durchschnittswertes aller Gemeinden. Für die Bezirke gilt die Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrages sinngemäss. Der Regierungsrat setzt den Pauschalbeitrag pro Schulkind jährlich fest.

Begründung:

Siehe Seite 2 «Finanzierung» oben.

**Antrag zu § 68 Abs. 1 und 2:**

<sup>1</sup> ~~Die Wohnsitzgemeinden und die Bezirke leisten gemäss § 32 Beiträge an die Sonderschulung.~~

<sup>2</sup> ~~Die Schulträger tragen~~ **Der Kanton trägt** die Kosten für den Unterricht in Spital- und Klinikschulen. Er leistet Beiträge an den Einzelunterricht von Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit die öffentliche Schule nicht besuchen können.

Begründung:

Siehe Seite 2 «Finanzierung» oben.

**Antrag zu § 69 Abs. 2:**

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat umschreibt **in analoger Anwendung der Anforderungen, welche für die Volksschule gelten**, die Bewilligungsvoraussetzungen.

Begründung:

Es ist wichtig, dass für Kinder und Jugendliche an Privatschulen die gleichen Spiesse gelten wie für Jugendliche und Kinder an der Volksschulen. So sollen alle unabhängig vom Schulträger ein Schulgelände vorfinden (z.B. Turnhallen, Pausengelände usw.) wie in den Anforderungen der Volksschule vorgeschrieben wird. Ebenso muss gewährleistet werden, dass der Übertritt funktioniert, d.h. dass auch an den privaten Schulen nach Vorgaben des aktuell gültigen Lehrplans unterrichtet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz



Karin Schwiter  
Präsidentin



Thomas Büeler  
Partei- und Fraktionssekretär